

587 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

30. 11. 1972

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, betreffend die land- und forstwirtschaftlichen Privatschulen (Land- und forstwirtschaftliches Privatschulgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I

Private höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten, private Anstalten für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen und private Fachschulen für die Ausbildung von Forstpersonal

§ 1. Die Bestimmungen des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 290/1972, gelten für die privaten höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, die privaten Anstalten für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen und die privaten Fachschulen für die Ausbildung von Forstpersonal mit folgender Abweichung:

(Zu § 23 Privatschulgesetz) Zuständige Schulbehörde ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft. Alle nach Abschnitt I des vorliegenden Bundesgesetzes in Betracht kommenden Anzeigen und Ansuchen sind beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft einzu bringen.

§ 2. Die Bestimmungen des § 72 des Forstrechts-Bereinigungsgesetzes, BGBl. Nr. 222/1962 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 372/1971, werden aufgehoben.

ABSCHNITT II

Subventionierung der konfessionellen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen

Geltungsbereich

§ 3. (1) Den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes für die mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten konfessionellen land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen und land- und forstwirtschaftlichen Fach-

schulen, soweit sie nicht unter § 1 fallen, Subventionen zum Personalaufwand zu gewähren.

(2) Unter konfessionellen Schulen sind die von einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft oder einer ihrer Einrichtungen erhaltenen Schulen sowie jene von Vereinen, Stiftungen und Fonds erhaltenen Schulen zu verstehen, die von der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Oberbehörde als konfessionelle Schulen anerkannt werden.

Ausmaß der Subventionen

§ 4. (1) Als Subventionen sind den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften für die konfessionellen Schulen (§ 3) jene Lehrerdienstposten zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung des Lehrplanes der betreffenden Schule erforderlich sind (einschließlich des Schulleiters und der von den Lehrern an vergleichbaren öffentlichen Schulen zu erbringenden Nebenleistungen), soweit das Verhältnis zwischen der Zahl der Schüler und der Zahl der Lehrer der betreffenden konfessionellen Schule im wesentlichen jenem an öffentlichen Schulen vergleichbarer Art und vergleichbarer örtlicher Lage entspricht.

(2) Die gemäß Abs. 1 den einzelnen konfessionellen Schulen zukommenden Lehrerdienstposten sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft auf Antrag der gemäß § 3 Abs. 2 in Betracht kommenden Kirche oder Religionsgesellschaft nach Anhörung der in Betracht kommenden Landesregierungen festzustellen.

(3) Die gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft hat Umstände, die eine Auswirkung auf die Anzahl der einer konfessionellen Schule zukommenden Lehrerdienstposten zur Folge haben können, unverzüglich dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu melden.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat bei Änderung der Voraussetzungen nach Abs. 1 die Anzahl der der Schule zukommenden Lehrerdienstposten neu festzustellen.

- (5) Wenn für eine konfessionelle Schule
- erstmals um das Öffentlichkeitsrecht angesucht wurde oder
 - im vorangegangenen Schuljahr das Öffentlichkeitsrecht verliehen und nicht entzogen worden ist sowie für das laufende Schuljahr um die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes angesucht wurde,

ist sie hinsichtlich der Subventionierung auf Antrag der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft so zu behandeln, als ob ihr das Öffentlichkeitsrecht bereits verliehen worden wäre. Wird das Öffentlichkeitsrecht jedoch nicht verliehen, so hat die gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft dem Bund den durch die Subventionierung entstandenen Aufwand zu ersetzen.

(6) Die Feststellung der den einzelnen konfessionellen Schulen zukommenden Lehrerdienstposten wird mit Beginn des auf die Einbringung des Antrages gemäß Abs. 2 und die Änderung der maßgeblichen Voraussetzungen folgenden Monatsersten wirksam, sofern der Antrag jedoch für ein bevorstehendes Schuljahr oder einen bevorstehenden Teil eines Schuljahres vorgelegt wird, frühestens mit Beginn des Schuljahres bzw. des Teiles des Schuljahres.

Art der Subventionierung

§ 5. (1) Die Subventionen zum Personalaufwand sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes durch Zuweisung von land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrern oder land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrern durch das Land als lebende Subvention zu gewähren. Die Kosten dieser Subventionen sind vom Bund zu tragen.

(2) Ist die Zuweisung eines Lehrers nach Abs. 1 nicht möglich, so hat der Bund für den unterrichtenden Lehrer eine Vergütung in der Höhe der Entlohnung zu leisten, die diesem Lehrer zustehen würde, wenn er Landesvertragslehrer wäre. Erfüllt dieser Lehrer die Anstellungs erforderisse nicht, so ist die Vergütung in der Höhe der Entlohnung festzusetzen, die in gleichartigen Fällen in der Regel Landesvertragslehrern gegeben wird. Der Bund hat auch die für einen

solchen Lehrer für den Dienstgeber auf Grund gesetzlicher Vorschriften anfallenden Leistungen bis zu der der Vergütung entsprechenden Höhe zu ersetzen. Durch die Zahlung der Vergütung wird ein Dienstverhältnis zum Bund nicht begründet.

(3) Die Vergütung gemäß Abs. 2 ist an den unterrichtenden Lehrer auszuzahlen. Sofern der Lehrer jedoch Angehöriger eines Ordens oder einer Kongregation der katholischen Kirche ist und die Schule, an der er unterrichtet, von diesem Orden oder dieser Kongregation erhalten wird, ist die Vergütung an den Schulerhalter zu zahlen.

(4) Wird einer konfessionellen Schule das Öffentlichkeitsrecht rückwirkend verliehen und wurde kein Antrag gemäß § 4 Abs. 5 gestellt, ist der in Betracht kommenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft für diese Schule der Lehrerpersonalaufwand zu ersetzen, den der Schulerhalter für die dort unterrichtenden Lehrer geleistet hat, höchstens jedoch im Ausmaß des Betrages, der bei Anwendung der Abs. 2 und 3 bezahlt worden wäre.

Grenzen der Zuweisung lebender Subventionen

§ 6. (1) Den unter § 3 fallenden Schulen dürfen nur solche Lehrer als lebende Subvention zugewiesen werden, die sich damit einverstanden erklären und deren Zuweisung an die betreffende Schule die zuständige kirchliche (religionsgesellschaftliche) Oberbehörde beantragt oder gegen deren Zuweisung sie keinen Einwand erhebt.

(2) Die Zuweisung ist aufzuheben, wenn der Lehrer dies beantragt oder wenn die zuständige kirchliche (religionsgesellschaftliche) Oberbehörde die weitere Verwendung des Lehrers an der betreffenden Schule aus religiösen Gründen als untragbar erklärt und aus diesem Grunde die Aufhebung der Zuweisung bei der zuständigen Dienstbehörde beantragt.

ABSCHNITT III

§ 7. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. September 1973 in Kraft.

§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Erläuterungen

Das bisher für den Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens sinngemäß zur Anwendung gelangte provisorische Gesetz über den Privatunterricht vom 26. Juni 1850, RGBl. Nr. 309, kann den Anforderungen, die an ein modernes Privatschulgesetz gestellt werden müssen, nicht mehr gerecht werden. Es wurde daher für den Bereich des allgemeinen Schulwesens bereits im Jahre 1962 durch das Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, aufgehoben und durch moderne Regelungen ersetzt. Dies ist aus mehrfachen Gründen auch für den Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens notwendig. Wie schon in den Erläuterungen zum Privatschulgesetz (735 der Beilagen, IX. GP) dargestellt, traten bei der Anwendung des Privatschulgesetzes 1850 insbesondere dadurch Schwierigkeiten auf, daß der Anwendungsbereich dieses Gesetzes auf Gymnasien und Realschulen beschränkt war. Gemäß seinem § 19 unterliegt zwar die Errichtung von Lehranstalten für Zeichnen, Musik, Schönschreiben und ähnliche Gegenstände einem Teil der Bestimmungen des Gesetzes; darüber hinaus bestimmt § 19: „Andere Lehranstalten, wie z. B. Handelsschulen, werden nach den für diejenigen Anstalten geltenden Bestimmungen behandelt, welchen sie ihrem Wesen nach am nächsten verwandt sind.“ Solche Bestimmungen sind bis heute nicht erlassen worden. Die Regelungen des Privatschulgesetzes 1850 wurden daher analog auch für die land- und forstwirtschaftlichen Privatschulen angewendet. Diese Vorgangsweise erscheint aber nicht zuletzt im Hinblick auf das rechtsstaatliche Prinzip der österreichischen Bundesverfassung unbefriedigend, war aber im Hinblick auf den Mangel entsprechender gesetzlicher Bestimmungen nicht zu umgehen.

Darüber hinaus ist es aber auch im Hinblick auf den Vertrag mit dem Heiligen Stuhl vom 9. Juli 1962, BGBl. Nr. 273 in der Fassung des Zusatzvertrages vom 8. März 1971, BGBl. Nr. 289/1972, wünschenswert, auch für den Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens nähere Bestimmungen über die Subventionierung konfessioneller Privatschulen zu erlassen.

Der vorliegende Gesetzentwurf gliedert sich in drei Abschnitte.

Abschnitt I regelt die Angelegenheiten der privaten höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, der privaten Anstalten für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen und der privaten Fachschulen für die Ausbildung von Forstpersonal. Im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsordnung soll das Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 290/1972, für diesen Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens — von einer kleinen, aus Kompetenzgründen notwendigen Änderung abgesehen — unverändert rezipiert werden. Es wird daher für diesen Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens praktisch kein Unterschied zum allgemeinen Schulwesen bestehen. Mit Rücksicht darauf, daß die öffentlichen höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, die öffentlichen Anstalten für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen und die öffentlichen Fachschulen für die Ausbildung von Forstpersonal Zentrallehranstalten sind, ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft mit den Funktionen einer Schulaufsichtsbehörde für Privatschulen dieser Typen zu betrauen. Die für die privaten Fachschulen für die Ausbildung von Forstpersonal geltenden Bestimmungen des § 72 Forstrechts-Bereinigungsgesetz, BGBl. Nr. 222/1962 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 372/1971, werden aufgehoben.

Abschnitt II hat die Subventionen zum Personalaufwand der konfessionellen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen zum Gegenstand. Da Art. 14 a Abs. 2 lit. f B-VG die Subventionierung dieser konfessionellen Privatschulen dem Bund in Gesetzgebung und Vollziehung zuweist, sind Bestimmungen notwendig, die den §§ 17 bis 20 des Privatschulgesetzes entsprechen.

Abschnitt III enthält Bestimmungen über das Inkrafttreten und die Vollzugsklausel.

Eine ausdrückliche Aufhebung der Bestimmungen des Privatschulgesetzes 1850 für den Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens war nicht notwendig, weil — wie eingangs darge-

stellt — dieses Gesetz nur sinngemäß auf land- und forstwirtschaftliche Privatschulen angewendet wurde.

Mit Rücksicht darauf, daß die Verträge mit dem Heiligen Stuhl vom 9. Juli 1962 und vom 8. März 1971 als self-executing angesehen wurden, ist für die im vorliegenden Entwurf vorgenommenen Subventionen der konfessionellen Schulen budgetmäßig bereits vorgesorgt; eine Mehrbelastung des Bundeshaushaltes durch dieses in Aussicht genommene Bundesgesetz ist daher nicht zu erwarten.

Im einzelnen wäre noch zu bemerken:

Zu Abschnitt I:

Zu § 1:

Wie schon im Allgemeinen Teil ausgeführt, soll das Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 290/1972, mit geringen Abweichungen auch für die privaten höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, die privaten Anstalten für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen und die privaten Fachschulen für die Ausbildung von Forstpersonal Anwendung finden. Die Änderung bezieht sich auf § 23 Privatschulgesetz 1962; sie ist notwendig, weil die in dieser Bestimmung festgelegten Zuständigkeiten mit der Organisation des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens nicht vereinbar sind.

Zu § 2:

Derzeit sind die Angelegenheiten der privaten Fachschulen für die Ausbildung von Forstpersonal im § 72 des Forstrechts-Bereinigungsgesetzes, BGBl. Nr. 222/1962 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 372/1971, geregelt. Diese Bestimmungen werden durch die Aufnahme der privaten Fachschulen für die Ausbildung von Forstpersonal in den Abschnitt I des vorliegenden Entwurfs gegenstandslos. Aus Gründen der Rechtsklarheit ist eine ausdrückliche Aufhebung zweckmäßig.

Zu Abschnitt II:

Die Bestimmungen dieses Abschnittes haben die Subventionen zum Personalaufwand der konfessionellen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen zum Gegenstand und entspre-

chen weitgehend den Vorschriften der §§ 17 bis 20 des Privatschulgesetzes. Die verfassungsrechtliche Grundlage bildet Art. 14 a Abs. 2 lit. f B-VG in der Fassung von 1929.

Zu § 3:

Mit diesen Bestimmungen wird der Geltungsbereich des Abschnittes II des vorliegenden Gesetzentwurfs abgegrenzt.

Die Definition des Begriffes „konfessionelle Schule“ entspricht wörtlich jener des § 17 Abs. 2 des Privatschulgesetzes.

Zu § 4:

Diese Bestimmung entspricht sinngemäß den Vorschriften des § 18 des Privatschulgesetzes und trägt der Verpflichtung der Republik Österreich Rechnung, die mit dem Abschluß der Vertrages mit dem Heiligen Stuhl vom 9. Juli 1962 in der Fassung des Zusatzvertrages vom 8. März 1971 eingegangen wurde.

Die Abs. 2, 3 und 4 berücksichtigen, daß die Angelegenheiten des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens in den Ressortbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft fallen.

Zu § 5:

Die Bestimmung entspricht sinngemäß dem § 19 Privatschulgesetz. Sie konnte auf land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer bzw. land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrer eingeschränkt werden, weil nur die Zuweisung solcher Lehrer an private land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen in Betracht kommt.

Zu § 6:

Diese Bestimmung entspricht dem § 20 des Privatschulgesetzes und legt die im Hinblick auf den konfessionellen Charakter der gegenständlichen Schulen notwendigen Grenzen für die Zuweisung bzw. Aufrechterhaltung einer Zuweisung fest.

Zu Abschnitt III:

Zu § 7:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Bundesgesetzes.

Zu § 8:

Diese Bestimmung enthält die Vollzugsklausel.